

Satzung
der Stadt Wilthen über die Erhebung von Gebühren
für die Nutzung der Räume städtischer Einrichtungen

Die Stadträte der Stadt Wilthen haben in Ihrer Sitzung am 19. 09. 2007 auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003, zuletzt geändert am 11. Mai 2005 § 4 und dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26. August 2004 Abschnitt 3, § 9 folgende „Satzung der Stadt Wilthen über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Räume städtischer Einrichtungen“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Nach Antragstellung werden die Räume städtischer Einrichtungen von der Stadtverwaltung zur Nutzung vergeben, wenn dadurch nicht die Belange der Einrichtung oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
Die zur Benutzung zur Verfügung stehenden Räume sind in der Anlage 2 festgelegt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung von Räumen städtischer Einrichtungen besteht nicht.
- (3) Die zeitliche Vergabe ist durch einen Belegungsplan, der den örtlichen Bedingungen angepasst ist, zu regeln.
- (4) Der Nutzer haftet für Schäden, die durch fahrlässiges Verhalten entstehen.
- (5) Die Sporthallen werden ausschließlich für sportliche Veranstaltungen zur Nutzung vergeben.

§ 2

Beginn und Ende der Nutzungszeit

- (1) Die Räume städtischer Einrichtungen, insbesondere die Schulräume, werden in der Regel nur bis 22.00 Uhr überlassen.
- (2) Die beantragten Räume städtischer Einrichtungen dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden.
Die Veranstaltungen sind rechtzeitig zu beenden, so dass die Gebäude mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.
- (3) Die Räume städtischer Einrichtungen sind nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzulassen.
Gebäude und Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 3

Gebühren

- (1) Von jedem Nutzer werden Gebühren erhoben.
Die Gebührentarife sind in der Anlage 1 festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Gebührenbefreiung/Gebührenermäßigung

- (1) Von der Erhebung der Nutzungsgebühren sind befreit:
 1. Veranstaltungen von Schülern Wilthener Schulen,
 2. kommunale Veranstaltungen,
- (2) Auf Antrag kann für kommerzielle und sonstige Nutzer die Nutzungsgebühr nach Anlage 1 zur Satzung unter Berücksichtigung aller Umstände ermäßigt oder erlassen werden.
- (5) Die Entscheidung über eine Gebührenbefreiung bzw. –ermäßigung erfolgt nach den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Wilthen.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Bei der Nutzung von Räumen städtischer Einrichtungen sind die Gebühren vor Beginn der Veranstaltungen auf der Grundlage eines Kostenbescheides in der Stadtkasse zu bezahlen.
- (2) Bei der Durchführung von Lehrgängen, Schulen usw., die über einen Tag hinausgehen, sind die Gebühren spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung zu entrichten.
- (3) Bei langfristigen Nutzern, wie z.B. Sportvereine, Musikschule usw. erfolgt die Zahlung auf der Grundlage eines Kostenbescheides nach Ablauf des Haushaltjahres.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

§ 7

Außerkrafttreten

Damit treten die Satzung vom 21. 12. 1994 und die 1. Änderungssatzung vom 21. 06. 1995 und die 2. Änderungssatzung vom 28. 01. 2004 außer Kraft.

Vetter
Bürgermeister



Wilthen, den 19. 09. 2007

Anlage 1 zur Satzung

Gebühren für Räume der Schulen:

für einen Raum	50 m ²	3,00 €/Std.
für einen Raum	60 m ²	3,50 €/Std.

Gebühren für die Mehrzweckhalle: 18,00 €/Std.

Gebühren für die Sporthallen: 10,00 €/Std.

Anlage 2 zur Satzung

Zu vermietende Räumlichkeiten der Stadt Wilthen

Turnhalle Karl-Marx-Straße 52	378 m ²
Turnhalle Mönchswalder Straße 3	216 m ²
Mehrzweckhalle Schulstraße 39	444 m ²
Klassenräume Grundschule und Gymnasium	50 m ²
Mittelschule	60 m ²
Außenstelle Mittelschule	50 m ²